Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1862)

Heft: 1

Artikel: Die allgemeine schweizerische Wechsel-Ordnung

Autor: Orelli, Alois von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die allgemeine schweizerische Wechsel-Ordnung.

(Von frn. Prof. Alois von Orelli in Zürich.)

Nachdem diese Zeitschrift schon mehrmals kritische Beurstheilungen der neuern legislatorischen Erscheinungen auf dem Gebiete des schweizerischen Privat= und Strafrechts gebracht hat, dürste es wohl auch gerechtfertigt sein, den Entwurf einer gemeinsamen schweizerischen Wechselordnung hier einmal zu besprechen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Wenn auf irgend einem Gebiete Vereinfachung und Centralisation als nothwendig sich darstellen, so ist es gewiß auf demjenigen des Sandels= und Wechselrechts. schreitet bereits auf dieser Bahn muthig vorwärts, auch unser Vaterland hat den alten Münzwirrwarr und die kantonalen Bölle abgeschafft. Seitdem aber auch die wunderbaren Erfindungen der Eisenbahnen und Telegraphen die Distanzen fast verschwinden laffen und die Bevölkerungen der einzelnen Rantone in innigeren Verkehr zu einander gesetzt haben, weshalb follte die Gesetzgebung zurückbleiben hinter den Anforderungen der Gegenwart? weshalb sollte auf dem Gebiete des Rechts= lebens die Zersplitterung fortdauern? So wenig wir indeffen eine Ginheitsrepublik an der Stelle des jetigen Bundesstaates wünschen, ebenso wenig würden wir eine einheitliche schwei= zerische Gesetzebung befürworten; allein wenn irgendwo der Partifularismus vom Uebel ift, so ist dies im Wechsel- und Handelsrecht der Kall. Wir haben deßhalb die Arbeit des herrn Dr. Burthardt=Fürstenberger mit Freuden begrüßt und fönnen nur wünschen, daß sie im ganzen schweizerischen Baterlande die gebührende Anerkennung sinde. Bevor wir indessen auf dieselbe eintreten, dürfte es zweckmäßig sein, zuerst einen Neberblick über das jeßige zersplitterte und mangelhafte Wechselrecht der einzelnen Kantone zu geben, dann die Geschichte des Konkordats-Entwurses kurz mitzutheilen und erst hierauf den selben näher zu beleuchten und namentlich sein Verhältniß zur allgemeinen deutschen Wechselordnung sestzustellen.

S. 1. Ueberblick über die jezige Wechselgesetzgebung der Schweiz.

Wie auf dem Gebiete des Privatrechtes, so können wir auch hier zwei große Gruppen unterscheiden, nämlich die deut= schen Kantone, deren Rechtsleben auf deutscher Grundlage und Anschauung ruht, und die welsche Schweiz, weche sich dem Einflusse der französischen Rodifikation hingegeben hat. In die erste Gruppe fallen eine Menge Kantone, die bis zur Stunde ohne alle Wechselgesetzgebung geblieben sind. Dahin gehören Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Schaffhausen, Bafel= Land, Appenzell J. Rh., Thurgau und Graubunden. Bis vor Kurzem waren hierhin auch zu rechnen Bern, Luzern und Solothurn, welche jest den schweizerischen Konkordatsentwurf adoptirt haben. 1) Dagegen besitzen Wechselgesetze die Kantone Bürich, Bafel=Stadt, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus und Margau. In die zweite Gruppe mit Wechselgeseten, die auf dem französischen Code de Commerce beruhen, fallen: Freiburg, Teffin, Waadt, Wallis und Neuenburg. Im Kanton Genf und ebenso im frangösischen Theil des Kantons Bern (im sog. Jura) gilt das im Code de Commerce Art. 110 bis 189 enthaltene französische Wechselrecht unverändert.

Wir wollen die angeführten Gesetze kurz charakterisiren.2)

¹⁾ Darüber unten das Rähere.

²⁾ Wir dürfen uns hier um so kurzer fassen, als eine vortreffliche Abhandlung unseres geschätzten Kollegen Herrn Prof. Fick in Goldschmieds Zeitschrift für Handelsrecht III. S. 1 ff. das schweizer. Wechslelrecht, nach seinen Quellen darstellt. Das Erscheinen jener Arbeit

Die älteste Wechselordnung der Schweiz ist die St. Gallische vom 2. Jenner 1717, erneuert und vermehrt am 18. Juli 1784.3) Sie wurde zwar nur für die Stadt St. Gallen erslassen und hat streng genommen auch jest noch nur dort gesesliche Geltung; indessen unterliegt es nicht dem mindesten Zweisel, daß die Gerichte der Landschaft bei einer Beurtheilung von materiellen wechselrechtlichen Fragen sich an dasselbe anschließen werden. Diese Wechselordnung ruht durchaus auf der älteren deutschen Theorie. Sie ist itheilweise eine selbstständige Arbeit, theilweise hat sie, in ihrer späteren Redaktion, die Augsburger Wechselordnung von 1778 sich zum Vorbild genommen. Aus 13 Titeln bestehend, welche wieder in einzelne Paragraphen zersallen, enthält sie unter Anderm auch Vorschriften über Anweisungen, Wechselprozeß, kaufmännische Gutachten und Sensale.

Die Zürch er Wechselord nung vom 16. Mai 1805,4) furz und in vielen Bestimmungen unklar redigirt, besteht aus 34 Paragraphen. Sie hat indessen durch die Prazis eine dem Verstehr entsprechende Ausbildung erhalten. Wissenschaftlich besarbeitet wurde sie durch "Pestaluz Abhandlung über das Zürcher Wechselrecht", Zürich 1827, welcher sie als eine Nachsbildung der St. Galler Wechselordnung erklärt und aus dersselben sowie aus dem Zusammenhang mit der Augsburger und Baseler Wechselordnung eine richtige Interpretation mancher zweiselhafter Punkte mit Geschick versucht hat. Dieses Zürcher Wechselgeset bezeichnet in § 11 den Eigenwechsel mit dem Ausdruck "Wechsel auf sich selbst". Unrichtiger und sondersbarer Weise kommt dann aber im § 26 der Ausdruck vor: "eine eigene Tratta des Bezogenen auf sich selbst". Den eigentlichen Wechseln, d. h. den Tratten und Eigenwechseln,

konnte uns indessen nicht abhalten, in dieser Zeitschrift, welche für einen ganz andern Leferkreis berechnet ift, das gleiche Thema zu behandeln.

³⁾ Abgedr. in Meißners Coder der europ. Wechselrechte. Ebenso in Leuthi's Sammlung der Schuldbetreibungs= und Wechselgesetze der Schweiz. Zürich 1842. S. 235 ff.

⁴⁾ Abgedr. bei Leuthi a. a. D. S. 20.

werden die Billets an Ordre gleichgestellt, darunter versteht die zürcherische Gerichtsprazis jede an Ordre gestellte Schuldverspslichtung.5)

Die Wechselordnung der Stadt Basel datirt vom 14. Dezbr. 1808. Dieses in 54 Paragraphen zusammengesfaßte Gesetz ist nun unzweiselhaft eine Nachbildung des zürscherischen, enthält aber doch manche Zusätze, die im St. Galler und Zürcher Gesetz sehlen. Hier genießen nach § 52 auch Anweisungen wie Billets an Ordre den schnellen Rechtstrieb. Nach § 53 wird die passive Wechselfähigkeit beschränkt auf die im Ragionenbuch eingetragenen Personen.

Die kürzeste Wechselordnung, die wohl überhaupt existirt, ist diesenige von Appenzell A. Rh. vom 30. August 1835.7) Sie ist klar und bündig abgefaßt und umfaßt in bloß 8 Paragraphen das Wesentliche. Die Essentialien eines Wechsels sind freilich nicht angegeben und ebenso winig Bestimmungen über Wechselexekution und Prozeß aufgenommen, dagegen ist der § 7 recht gut, welcher die Rechte des Inhabers eines Protestes in mehreren Konkursen regreßpflichtiger Vormänner sestesstellt.

Moch auf der älteren deutschen Theorie ruht dagegen das Wechselgesetz für den Kanton Glaruss) vom Jahr 1852. So ist z. B. hier das Baluta = Bekenntniß als Essentiale des Wechsels vorgeschrieben. Es kommen auch noch Uso = Wechsel vor und gelten drei Respekttage. In 21 Paragraphen sind die gesetz lichen Vorschriften enthalten. Im § 2 wird die Wechselfähigskeit wie in Basel auf die im Ragionenbuch eingetragenen Personen beschränkt. § 19 enthält eine Bestimmung über Anweisungen (hier Billets à ordre geheißen), §§ 20 und 21 Vorschriften über den Konkurs der verschiedenen im Wechselnezus besindlichen Personen.

⁵⁾ Bergl. Schauberg Beiträge 3. zürcher. Rechtspflege II. 454 Mr. 64. Vl. 224 und 235 Mr. 12, IX. 429 Mr. 17.

⁶⁾ Leuthi a. a. D. S. 172.

⁷⁾ Leuthi a. a. D. S. 209.

⁸⁾ Landbuch v. Glarus. 1852. Erster Th. S. 109.

Der Kanton Aargau fand fich bemüßigt, am 12. Hor= nung 1857 für sein Gebiet auch noch eine besondere Wechsel= ordnung9) zu publiziren, nachdem doch der schweizerische Ent= wurf bereits zweimal berathen, auch die betreffende Konferenz ebenfalls von Aargau beschickt worden war. Dieselbe umfaßt 65 Paragraphen, inklusive Bestimmungen über Wechselprozeß und Wechselerekution. Ware dieses legislative Produkt eine Verbesse= rung des Konkordats-Entwurfes, fo konnte man am Ende die Er= laffung eines eigenen Gesetzes noch begreifen; es ift aber in der That eher eine Verschlimmerung jenes Entwurfes zu nennen. Insbesondere durch das Streben nach möglichster Rurze und durch das Verschmelzen der Bestimmungen über Tratten und Gigenwechsel verliert es sehr an Schärfe und geräth in eine falsche Bahn. Wo das Margauer= Gesetz beffer ift, zeigt es einfach eine Rückfehr zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. Go z. B. in § 22 (Zahlung in fremden Geldsorten), in § 48 (Berjährungsfrift von 3 Jahren für Acceptant und Aussteller eines Eigenwechsels). Die wesentlichste Abweichung indeffen von der deutschen wie von der schweizerischen Wechselordnung ist die Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit auf die im Ragionenbuch eingetragenen Personen (§ 5). Dahin gehören außer den Raufleuten und Fabrifanten auch die Geschäfts= agenten und Notare. Bur Ginschreibung bedarf es der Gin= willigung des Bezirksamtes und in zweifelhaften Källen ent= scheidet der Regierungerath.

In Bern erschien im Jahre 1845 ein Entwurf eines Handels= und Wechselgesetzes, eine höchst dürftige Nachbildung des Code de Commerce, welcher in den §§ 105—182 die Wechsel behandelte. Zwar wurde derselbe durch eine Kommission berathen und revidirt, gelangte aber nie zur Sanktionirung.

Was die oben erwähnten deutschen Kantone ohne Wechselsordnungen betrifft, so genüge hier die einfache Bemerkung, daß in denselben gleichwohl der Wechsel bekannt ist und daß die Gerichte streitige Fragen des materiellen Wechselrechtes nach den Prinzipien des gemeinen Wechselrechtes entscheiden, wie

⁹⁾ Neue revidirte Gesetssammlung des Kt. Aargau. IV. 556 ff.

dies schon Dedekind 10) richtig bemerkt hat. Dagegen ist die formelle oder prozessuale Wechselstrenge dort unbekannt und ein Wechsel wird eben wie eine andere Schuldurkunde beshandelt. 11)

Wir betrachten nun die zweite Gruppe. Die älteste der dem französischen Code de Commerce nachgebildeten schweizerischen Wechselordnungen ist diesenige des Kantons Waadt, enthalten in der loi sur les lettres de change et les billets à ordre vom 4. Juni 1829. 12) Sie enthält 92 Artisel und hat in der fritischen Zeitschrift von Mittermaier und Zachariä III. 471 siemlich scharfen Tadel erlitten, und doch ist sie nach dem Urtheil Fick's 13) die relativ beste in dieser Gruppe.

Von fürzerer Fassung und am wenigsten zu loben ist die Neuenburger loi sur quelques matières commerciales vom 3. Juni 1833, ¹⁴) welche in den Artifeln 28—86 das Wechselzrecht enthält. Höchst sonderbar ist die Bestimmung des § 33, daß inländische Tratten nicht acceptabel seien.

Tefsin hat in seinem Zivilgesetzbuch von 1837 in den Art. 1224 — 1316 das Wechselrecht aufgenommen. 15) Diese Artikel enthalten im Allgemeinen eine ziemlich wörtliche Ueberssetzung des französischen Originals.

Der Kanton Freiburg besitzt ein dem Code de Commerce nachgebildetes am 1. Juli 1850 in Kraft getretenes Handelsgesetzbuch, 16) dessen Art. 91—178 die Bestimmungen über Wechsel enthalten und meistens dem Waadtländer Gesetz

¹⁰⁾ S. Dedekind, Abrik einer Geschichte des W.= R. 1843. S. 84. Fick a. a. D. S. 5 ff. Letterer führt unter den Kantonen ohne W.= R. irrthümlich auch noch Aargan auf. Was er über die sog. cautio in-discreta bemerkt, ist vollkommen richtig.

¹¹⁾ Ueber das schweizer. Schuldbetreibungsverfahren vergl. von Wyß in dieser Zeitschr. VII. (Abh.) S. 104 ff.

¹²⁾ Abgedr. bei Leuthi a. a. D. S. 446 ff. In Meißners Coder der europ. W.=R.findet sich eine deutsche Uebersetzung desselben, doch ist dort unrichtig Vaud in Wallis übertragen.

¹³⁾ Goldschmid. Zeitschr. III. S. 26 ff.

¹⁴⁾ Leuthi a. a. D. S. 488 ff.

¹⁵⁾ Leuthi a. a. D. S. 593 ff.

¹⁶⁾ Gedruckt in deutscher und frangof. Sprache. Freiburg 1850.

nachgebildet sind. Tadelnswerth ist die Bestimmung des § 91 über die Form der Tratten.

Am meisten abweichend vom französischen Recht ist endlich das am 20. Novbr. 1856 erlassene Gesetz über die Wechsel und Billets an Ordre für den Kanton Wallis. 17) Dasselbe umsfaßt 84 Artifel und enthält zugleich den Wechselprozeß. Es scheint, daß der schweizerische Entwurf dem Berfasser dieses Gesetzes nicht unbefannt war, wenigstens sinden sich mehrere Anklänge darin vor. Sind wir recht berichtet, so hat Wallis in Aussicht gestellt, das schweizerische Konkordatsgesetz zu adoptiren und wurde mehr durch die Errichtung seiner Kantonalbank veranlaßt, provisorisch den Wechselverkehr derselben zu reguliren.

Wie sehr alle diese Gesetze auf dem Code de Commerce beruhen, wollen wir an einigen Punkten zeigen, welche spezisisch französisch sind. Wir lassen dabei das Walliser Gesetz aus den oben angeführten Gründen weg.

Sämmtliche vier Wechselgesetze von Waadt, Neuenburg, Teffin und Freiburg verlangen das Valuta = Bekenntniß als wesentliches Erforderniß. Alle fordern zum Begriff der Tratte la remise d'un lieu sur un autre, schließen also die Plat= tratten aus. Die Bestimmungen des Code de Commerce (Art. 115 — 117) über die Deckung (provision) des Bezogenen sind wörtlich in unsern vier Wechselordnungen enthalten. Einzig Freiburg hat noch im § 99 folgenden Zufat: "in keinem Fall hat der Inhaber eines protestirten Wechfels ein Recht auf die Deckung, welche der Aussteller bei demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ist, angeschafft hat. der Wechsel nicht angenommen, so fällt die Deckung im Kalle eines Konkurses des Ausstellers wieder der Masse zu. Im Kalle der Annahme bleibt die Deckung demjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden ift, mit der Berpflichtung jedoch, den Inhaber zu bezahlen."

Waadt, Tessin und Freiburg enthalten das bekannte französische Verbot der Blanko-Indossamente resp. die Vorschrift,

¹⁷⁾ Offiz. Sammlung der Gesche von Wallis. VII. S. 361 ff.

daß solche als bloßes Prokura=Indossement zu betrachten seien. Einzig Neuenburg enthält darüber gar nichts, so daß man in der That zweiselhaft sein kann, welches die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei. Ebenso läßt Neuenburg die Borschriften des Code de Commerce Art. 141 und 142 über den Aval weg, während die andern drei Wechselordnungen die bestreffenden Bostimmungen wörtlich gleichlautend recipirt haben, Freiburg wieder mit einem Zusat in Art. 127: "jedoch gilt die von einer nicht handelsmännischen Person geleistete Wechselbürgschaft als eine einfache Verpslichtung."

Bekanntlich enthält der Code de Commerce in Art. 134 die Vorschrift, daß wenn der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlich anerkannten Festtag trifft, dann der Wechsel am Tage vorher (à la veille) zahlbar sei. Entsprechend der allgemeinen deutschen Wechselordnung haben unsere Gesetze umgekehrt festgesetzt, daß die Verfallzeit auf den folgenden Tag hinausgeschoben wird.

Die komplizirten Präsentationsfristen des Art. 160 Code de Commerce werden bei Freiburg und Waadt vereinfacht auf 6 Monate, bei Neuenburg auf 3 Monate bei europäischen Tratten, auf 1 Jahr nach allen drei Gefeten für außerhalb Europa aus= gestellte Tratten. Teffin läßt sonderbarer Beise diese Bestim= mung ganz weg. Die Regreffristen der Art. 165 und 166 des Code de Commerce werden ebenfalls vereinfacht. Waadt und Freiburg stellen eine zwedmäßige Scala auf. Neuenburgs Urt. 66 ist unverständlich. Tessin sett ein und für alle Mal eine Frist von 2 Monaten fest, was denn doch trot der er= leichterten Verkehrsmittel zu Barten führen kann. Anstatt des im Art. 173 des Code de Commerce statuirten Modus der Broteste levirung fordern unsere Gesetze einen Notar und zwei Zeugen für diesen Solennitätsatt. Nach Freiburg Art. 160 find feine Zeugen nöthig. Die übrigen Abanderungen, welche diefe Gesetze vom französischen Original unterscheiden, dürften eber als Verschlimmerungen desfelben bezeichnet werden.

§ 2. Geschichte des Konkordate: Entwurfes.

Das gleiche Bedürfniß, welches in Deutschland die allgemeine deutsche Wechselordnung hervorrief, machte sich auch in der Schweiz seit langem geltend, und wenn irgendwo, so em= pfand man auf diesem Gebiete theils die Mangelhaftigkeit, theils die oben geschilderte unnöthige Buntscheckigkeit der Gefete. Es gebührt der Regierung des Kantons Bern, speziell dem einfichtigen herrn Landammann E. Blofch das Berdienft, im Jahr 1853 zuerst die Wünschbarkeit einer gemeinsamen Rodifikation für Sandels= und Wechselrecht bei den einzelnen Rantondregierungen angeregt und zum allgemeinen Bewußtsein Mehrere Kantone erklärten sich sofort be= gebracht zu haben. reit, andere stellten ihre Theilnahme in Aussicht, mindestens für Berathung einer allgemeinen Wechselordnung. wenige nur wollten von einer solchen Einigung gar nichts wiffen. Im Januar 1854 trat zu diesem Behufe eine Konferenz in Bern zusammen, wobei die Mehrheit der Abgeordneten, nämlich 14 Kantone, sich für die Nothwendigkeit einer gemein= samen Wechselgesetzgebung auf dem Wege der freien Bereinbarung aussprach, dagegen die Bunsche nach einer schweizerischen Sandelsgesetzgebung zurückwies, weil eine folche wegen ihres nahen Zusammenhanges mit dem Zivilrecht bei der großen Verschiedenheit der schweizerischen Gesetze zur Zeit ins Gebiet Bur Anbahnung jenes Bieles des Unerreichbaren gehöre. wurde eine engere Kommission aufgestellt aus den Herren Regierungs = Präfident Blosch von Bern, Staatsrath (jest Bundesrath) Fornerod von Waadt und Rathsherr Dr. Burfhard=Kürstenberger aus Basel. Letterer wurde speziell mit der Ausarbeitung eines Wechselgesetzes betraut. Der erfte von demfelben verfaßte Entwurf enthielt 100 Paragraphen (nämlich §§ 1-90 über den Wechsel, §§ 91 und 92 Anweisungen, §§ 93 bis 100 Wechselprozeß). Derselbe hatte die Wahl, an die deutsche Wechselordnung sich anzuschließen oder den Code de Commerce zum Muster zu nehmen, oder ein selbstständiges neues Gefetz zu versuchen. Sein Schreiben vom 14. Juni 1854 spricht sich hierüber einläßlich aus. Herr B. erblickt zwar in der franzö= sischen Kodifikation rücksichtlich der äußern Klarheit und

Schärfe ber Bestimmungen, sowie wegen ber Bortrefflichkeit mancher ihrer Vorschriften ein unübertroffenes Mufter aller Legislationen. Allein diese Gesetzgebung enthalte innere Mängel. welche eine wirkliche Adoption derselben jett nicht mehr ge= statten würden. Das Wechselgeschäft der Gegenwart paffe nicht mehr in diesen engen französischen Rahmen. Die neue deutsche Wechselordnung zeichne sich nun allerdings durch ihre inneren Vorzüge aus und stehe gang auf der Sohe der heutigen Wiffen= Allein es fei zu bedauern, daß der materielle Inhalt dieses Werkes nicht den ihm entsprechenden formellen Ausdruck gefunden habe. Nicht selten zeigen sich in ihrer Redaktion geschraubte Schwerfälligkeit und doftrinare Unverständlichkeit. Die Gerichtspraxis der einzelnen deutschen Länder gehe in vielen Bunkten weit auseinander. Auch sei auf der einen Seite Selbstverständliches und Entbehrliches hereingezogen, während dagegen wieder manche wichtige Bestimmungen (siehe unten) gang vermißt wurden. Endlich könne er fich mit ein= zelnen Vorschriften der deutschen Wechselordnung gar nicht be= freunden. Aus diesen Grunden habe er auf einen unbedingten Anschluß an dieselbe verzichtet. Allein sie sei gleichwohl als Grundlage benutt und eine Menge von Bestimmungen wort= lich in den schweizerischen Entwurf aufgenommen worden.

Die Arbeit des Herrn B. wurde dann durch den Ausschuß geprüft und erhielt eine nach verschiedenen Seiten veränderte Fassung, welche als zweiter revidirter Entwurf den konkordizenden Kantonen zur näheren Prüfung mitgetheilt wurde. Dieser zweite Entwurf vom Ende des Jahres 1854 (gedruckt, aber nicht im Buchhandel erschienen) umfaßt in 108 Paragraphen die oben bezeichneten Materien. Derselbe wurde von Professor Renaud in einer eigenen kleinen Schrift') gründlich geprüft und scharf, häusig nur etwas zu strenge, recensirt. Diese Kritik ist aber von wesentlichem Einfluß auf die Umarbeitung gewesen; denn auf Grundlage derselben, sowie der Gutachten der kantonalen Handelskammern und Sachverskändigen wurde

¹⁾ Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Bechselordnung. Er- langen 1855.

die Arbeit im Mai 1856 durch neue Konferenz = Berathun= gen zum Abschluß gebracht. Bei diesen waren vertreten die Kantone Zurich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel=Stadt, St. Gallen, Aargau und Waadt. In dieser dritten, definitiven, 106 Varagraphen entbaltenden Faffung ift der Entwurf den Kantonen zur Annahme empfohlen und ist er auch mit den Motiven von Herrn Burkhard = Kürstenberger herausgegeben worden (Zürich 1857). Auch dieser dritte Ent= wurf hat noch einmal eine Kritik von Renaud in der kritischen Ueberschau von Arndts und Bluntschli Bd. IV. S. 353 ff. er= fahren. Ferner wurde er von Herrn Dr. Finsler besprochen in Schauberge Zeitschrift für Zurcherische Rechtspflege Bd. IV. S. 98 ff., welcher die Ansicht vertheidigt, die Schweiz thäte beffer, einfach die deutsche Wechselordnung zu adoptiren. Im Uebrigen hat er, abgesehen von einigen Zeitungsartikeln, nirgends eine eingehende Besprechung gefunden.

Zuerst war es nun der Kanton Solothurn, welcher diesen Konkordats = Entwurf als Gesetz annahm und mit 1. Juli 1857 in Kraft erklärte.2) Mit einziger Ausnahme des § 102 wurde hier aber der letzte Abschnitt über Wechselprozeß 2c. weggelassen.

Hierauf folgte Bern, welches indessen nur für den deutsschen (alten) Kantonstheil am 3. Novbr. 1859 3) den Entwurf zum Gesetz erhob mit folgenden zwei Modifikationen:

- a) Der §42 (Zahlung eines Wechsels in fremden Münzsforten, worüber unten ein Mehreres gefagt werden soll) wurde im Sinne der allgemeinen deutschen Wechselordnung abgeändert.
- b) Der lette Abschnitt, dessen Annahme dem Ermessen der Kantone überlassen ist, erhielt eine dem bernerischen Vollsstreckungsverfahren conforme Umgestaltung. Vergl. §§. 440 ff. der berner. Civil=Proz. Ordng.

In neuerer Zeit endlich, nämlich mit dem 3. Febr. 1861, ist das Gesetz im Kanton Luzern in Kraft getreten. Auch hier

²⁾ Gesetzsammlung v. Solothurn. Bd. 53. S. 181 ff.

³⁾ In Kraft seit 1. Jan. 1860. Gesetzsammlung. Bd. 14. S. 153 ff. Im Jura gilt fortwährend das französische Wechselrecht, jedoch ist nicht dahin zu rechnen Biel und der Amtsbezirk Büren.

erhielt der § 42 die gleiche Fassung, wie in Bern und wurde ebenfalls im sechsten Abschnitt der Wechselprozeß und die Exekution partikulär gestaltet.4)

Seitdem hat nun auch das Handelskollegium von Basel in einem trefflich abgefaßten Gutachten sich für Einführung der schweizerischen Wechselordnung ausgesprochen.

§ 3. Prüfung des schweizerischen Konkordats = Entwurfes und Vergleichung desselben mit der allgemeinen deutschen Wechfelsordung.

Da der Redaftor des schweizerischen Gesetzes jeden einzelnen Paragraphen desselben in seinen Motiven erörtert und beleuchtet hat, so ist ein Eingehen auf alle Einzelheiten durchs aus überflüssig. Wir werden daher nur die wichtigern Punkte berühren, namentlich die Abweichungen von der allgemeinen deutschen Wechselordnung hervorheben, dabei aber von unterzeordneten Redaftionsänderungen gänzlich absehen.

Der Entwurf umfaßt in 106 Paragraphen folgende Abschnitte:
1) Wechselfähigkeit, 2) gezogene Wechsel, 3) eigene Wechsel,
4) Anweisungen, 5) Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes, endlich 6) Wechselezestution und Wechselprozeß. Schon hieraus ergiebt sich, daß namentlich zwei Abschnitte in Sch. aufgenommen sind, welche in D. ganz sehlen, nämlich derzenige über die Anweisung und der letzte über Wechselezestution und Wechselprozeß, welche beide Materien von der Leipziger Konferenz absichtlich der Partisulargesetzgebung anheim gestellt wurden. Fm Fernern erwähnt sodann Sch. noch folgende von D. ganz mit Stillschweigen übergangene Punkte: den Wechsel für Rechnung eines Dritten (§ 6 1.3, § 8 und

^{4),} Die Wechselerekution ist hier keine schnelle zu nennen, immer= hin noch sechs Wochen schneller als diejenige eines gerichtlichen Urtheils. Im großen Rath unterlag die Ansicht, welche diese beiden Exekutionen einander gleich stehen wollte.

¹⁾ Bur Bereinfachung wollen wir die allgemeine deutsche Wechselsordnung kurz mit D., den schweizerischen Konkordats-Entwurf mit Sch. und den Code de Commerce mit Co. bezeichnen.

§ 87 1. 2), die Zahlung vor Verfall (§ 40), die Prolongation (§ 44), die Wechselbürgschaft (§§ 68 und 69), die gleichzeitizgen Ansprüche des Wechselinhabers gegen die Konkursmassen mehrerer Regreßpflichtiger (§ 57).

Es find dieß zwar meistens Materien, welche von der Leipziger Ronferenz ebenfalls berathen und erörtert wurden, deren Aufnahme in die Wechselordnung aber überflüssig schien oder aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurde. Wir halten es nun geradezu für einen Vorzug von Sch., daß er diese Punkte regulirt, obwohl wir gerne zugeben, daß Ginzelnes hatte weggelaffen werden können, ohne daß deßhalb in praxi Schwierig= feiten entstanden wären. Go ift 3. B. die Ausstellung von Wechseln für Rechnung eines Dritten nach dem Standpunkt der heutigen Wiffenschaft ganz unzweifelhaft. Es entspricht übrigens die Bestimmung des § 6 l. 3 Sch. dem Art. 111 Co. Selbst Renaud in seiner scharfen Kritik (a. a. D. S. 37) erflärt es denn doch als wirkliche Verbesserung, welche Sch. im Verhältniß zu D. darbiete, daß er namentlich Bestimmungen über Zahlung vor Verfall, über Prolongation und über die Geltendmachung der Wechselforderung in mehreren Konkursen enthalte.

Die wesentlichen Abweichungen von D. wollen wir hier gleichfalls übersichtlich zusammenstellen. Sie bestehen in Folgendem:

- a) Wegfall der Personalhaft (Art. 2 D.).
- b) Abgefürzte Verjährungsfristen (§§ 18, 32, 83, 84 und 85 Sch. vergl. mit Art. 19, 31, 77, 78 und 79 D.).
- c) Wegfall des zweiten Protesttages und der zwei Kassir= tage (Art. 41 und 93 D.).
- d) Andere Bezahlungsart von Wechseln in fremden Geldsforten (§ 42 Sch. vergl. mit Art. 37 D.)
- e) Veränderte Regulirung des Regresses und Weglassung der Notisitationspflicht (§§ 26, 27, 50 Sch. vergl. mit Art. 26, 45—49 D.).
- f) Ermäßigte Zins= und Provisionsberechnung beim Regreß Mangel Zahlung (§ 51 und 52 Sch. vergl. mit Art. 50 und 51 D.).

g) Gestrichene Provisionsvergütung an den Chrenacceptant (Art. 65 D.).

h) Größere Härte im Ausschluß der dem Wechsel-Schuldner zustehenden Einreden (§ 102 Sch. vergl. mit Art. 89 D.).

Dagegen sehlen in Sch. gänzlich die Interpretationsregel des Art. 5 D. über Abweichungen zwischen der in Ziffern und der in Buchstaben ausgedrückten Zahlungssumme, ferner eine Bestimmung über domizilirte Eigenwechsel (s. Art. 99 D.), endlich eine Vorschrift über Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder Zeichen vollzogen sind, wie sie der Art. 94 D. in zweckmäßiger Weise enthält. Als selbstverständlich dasgegen wurden weggelassen die Art. 91—93 D., welche Bestimsmungen über Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselversehr vorsommende Handlungen enthalten. Eine wichtige Lücke von D., welche schon oft bedauert wurde, nämslich eine Bestimmung über die Wirkung eines in den Wechsel ausgenommenen Zinsversprechens 2) hat auch Sch. nicht aussgefüllt.

Nach dieser vorläufigen Uebersicht wollen wir nun in das Einzelne näher eintreten.

1) Darüber daß auch § 1 Sch. wie Art. 1 D. die allgemeine Wechselfähigkeit statuirt, mögen wir nicht viele Worte verlieren. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß mit den Wechseln (namentlich mit Eigenwechseln) zuweilen Mißbrauch getrieben wird, so haben nun doch Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika dieses Prinzip einmal angenommen. In unserer Zeit, in welcher alle Standesunterschiede verwischt sind, auch die Berufsarten unmerklich in einander übergehen, ist es fast unmöglich, gesetzlich die Grenze zu ziehen zwischen denjenigen Personen, welche den Wechselverkehr bedürfen, und denjenigen, welche hiezu nicht befähigt erscheinen. Da aber drei unserer industriellen Kantone, nämlich Basel, Glarus und Aargau, die passive Wechselfähigkeit auf gewisse Berufse

²⁾ Die Nürnberger Handelskonferenz hat beantragt, daß ein Zinsversprechen dem Wechsel die Wechselkraft entziehe. S. Heinisch die Allgem. deutsche Wechselordnung. Bamberg 1861. S. 49, 50 und 56.

flassen, vorzugsweise auf Raufleute und Fabrikanten beschränken, so ist zu befürchten, daß hier sowohl als noch in einzelnen
andern Kantonen der Ost-Schweiz, die noch gar keine Wechselgesetze haben, dieses Prinzip von der Annahme des KonkordatsEntwurfes abschrecke. Jene Befürchtungen hat schon Herr
Burkhardt in seinen Motiven schlagend widerlegt, aber auch
das Baseler Handelskollegium spricht sich in seinem Gutachten
(S. 68 ff.) in ähnlichem Sinne aus, will dann aber den
schnellen Rechtstrieb, also die wechselrechtliche Exekution, doch
nur auf den Handelsstand beschränken. Ob eine solche Unterscheidung im Exekutionsverfahren bei gesetzlich festgestellter allgemeiner Wechselfähigkeit zwecknäßig sei, läßt sich bezweiseln.

2) Der Art. 2 D. bestimmt, der Wechselschuldner hafte für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit seiner Verson und seinem Vermögen und zählt sodann diejenigen Versonen auf, gegen welche der Wechselarrest unzulässig ift. Der Ausschluß dieses rigor cambialis wird Niemandem auffallen, der mit unsern schweizerischen Rechtsverhältniffen und Ginrichtungen bekannt ift. Man muß sich in der That wundern, daß Renaud3) diese Milde von Sch., wie er sich ausdrückt, für durchaus unzwedmäßig erflärt. Er erblickt in ber Personalhaft eines der wirtsamsten Mittel zur Sicherung des Wechselfredits und befürchtet, deren Ausschließung durfte leicht dem schweizerischen Wechselverkehr im Auslande Abbruch thun. Der erste und der zweite Entwurf hatte dem faumigen Wechselschuldner mit sofortiger Ronfurderöffnung gedroht. Statt deffen foll jest nach § 974) die gleiche Bollstreckung erfolgen, wie für ein rechtsfräftiges Urtheil. Der schnelle Rechtstrieb, wie er in Bürich, Basel, St. Gallen als Exekution für Wechselforderungen vorfommt, genügt nicht nur dem praftischen Bedürfniß voll= fommen, sondern erreicht wohl das Ziel noch sicherer und

³⁾ Rritif S. 8.

⁴⁾ Es ist indessen hier die Bemerkung anticipando einzuschalten, daß die Annahme des sechsten Abschnittes dem Ermessen der Kantone anheimgestellt ist.

schneller. Das schweizerische Schuldbetreibungsverfahrens) zeich net sich aber überhaupt durch seine Einfachkeit aus. In mehreren Kantonen wird für Wechselforderungen die gewöhnliche Betreibung in einigen Fristen verfürzt. Als Endziel unseres schweizerischen Exesutionsverfahrens droht der Konkurs, welches Stadium in einer relativ kurzen Zeit erreicht wird. Ein gründlicher Kenner schweizerischer Rechtseinrichtungen, der jüngst verstorbene Prof. Keller in Berlin, betrachtete den Konsturs als Endziel der Wechselezekution gemäß unserem Verfahren als eine echt nationale, tief im sittlichen Bewußtsein wurzelnde Idee, im Gegensah zum Wechselarrest, welche einem zahlungsunsähigen Schuldner gegenüber keinen Zweck habe, einem muthwilligen Debitoren aber leicht als Mittel diene, die Ersüllung seiner Verbindlichkeiten zum großen Nachtheil des Gläubigers auf trölerische Weise hinzuziehen.

3) Der § 9 1. 1 Sch. lautet: "Der Memittent kann den Wechsel, er mag "an Ordre" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossement an einen Andern übertragen," während Art. 9 D. ganz einsach sagt: "der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) überstragen." Im Wesen kömmt es auß Gleiche hinaus. Der Redactor von Sch. hätte lieber entsprechend der Auffassung des Handelsstandes und dem französischen und englischen Wechselsrecht die Girirbarkeit der Wechsel an die Solemnitätsklausel "an Ordre" geknüpst. Die D. hat aber dies als überslüssig beseitigt, indem sie jedes als Wechsel bezeichnete Papier für girirbar erklärt und nur, wenn es dieser Funktion entzogen werden soll, ein bestimmtes Verbot durch die Worte "nicht an Ordre" verlangt. Aus Rücksichten der Konsormität mit D. hat dann Sch. diese Reuerung ebenfalls adoptirt.

Wie sehr Sch. im Sinne der Renaudschen Kritik verbeffert wurde, zeigt der Abschnitt über das Indossament ganz beson-

⁵⁾ Bergl. v. Wyß in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. VII. (Abh.) 104—106.

⁶⁾ Bergl. rom. Civilprozeß. § 83 G. 361.

ders. Man vergleiche z. B. § 11 des zweiten Entwurfes mit dem jetzigen § 11 oder § 17 ebendesselben mit dem jetzigen § 16. Im Wesentlichen stimmt jetzt der ganze Abschnitt mit D. überein; die Redaction ist zwar vielsach anders, indessen läßt sich wohl kaum in § 16 eine wirkliche?) Verbesserung des Art. 16 D. erkennen.

4) Nach § 18 Sch. müssen Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden, während der entsprechende Art. 19 D. hiefür zwei Jahre gestattet. Wie nun hier die Präsentationsfrist von zwei Jahren auf eines verkürzt wird, so ist auch im § 32 bei Sichtwechseln die einjährige Präsentationsfrist zur Zahlung vorgeschrieben an der Stelle der zweisährigen von D. Art. 31 l. 2. Ebenso wird in § 83 Sch. die wechselrechtliche Verbindlichseit des Acceptanten von drei Jahrenn (Art. 77 D.) auf ein Jahr reduzirt.

Die Mcgregansprüche des letten Wechsel-Inhabers (\$84) und des Indoffanten (§ 85) gegen ihre Bormanner läßt Sch. in 1, 3 oder 12 Monaten erlöschen, je nachdem der Wechsel in der Schweiz, in Europa oder in einem außereuropäischen Orte gablbar war, resp. der Regregnehmer dort wohnhaft ift. D. Art. 87 und 79 läßt diese Fristen jenachdem in 3, 6 oder 18 Monaten ablaufen. Was zunächst den Unspruch gegen den Acceptanten betrifft, so entspricht die einjährige Frist vie= len bisherigen schweizerischen Wechselordnungen. Nach \$ 25 Bürcher Wechselordnung sowie nach Art. 9 St. Galler Wechsel= ordnung erlöscht fie ebenfalls nach einem Jahr, in Bafel (§ 30 Baster Bechselordnung) schon nach einem Monat.8) Die Motive zu § 83 sagen mit Recht: "Unser Entwurf läßt die Wechselverbindlichkeit des Acceptanten nach einem Jahr erlö-Es fann hiebei freilich sich ereignen, daß wenn der Regreß an die Vormänner sich verzögert, einer der zulet in Unspruch genommenen sich nicht mehr an dem Acceptanten er= holen kann, weil inzwischen die Klage gegen diesen verjährt ift. Allein eine derartige Möglichkeit darf den Gesetzgeber nicht

bestimmen, den Acceptanten, welcher während der ganzen Ber= jährungsfrist sich mit dem Aussteller über die erhaltene Det= fung nicht berechnen fann, allzulange in Obligo zu laffen. Ift von dem Acceptanten überhaupt etwas zu erlangen, so wird der Präsentant dieses in der Regel zu erhalten suchen. ebe er Regreß an einen vielleicht entfernten Vormann nimmt. Rann der Acceptant dagegen nicht zahlen, so nüten auch die längsten Berjährungefristen nichts. Uebrigens bleibt der Acceptant nach \$ 87 auch über die Berjährungszeit hinaus inso= weit verhaftet, als er fich jum Schaden eines Indoffanten bereichern wurde, fo daß demjenigen Bormanne, der den Bechsel erft nach der Berjährungsfrist einlöst, schlimmften Kalls immer noch eine Civilflage gegen ben Acceptanten übrig bleibt." Die Abkurzung der Berjährungsfriften gegen die in der Schweiz wohnhaften regrefpflichtigen Vormanner aber fann ebenfalls bei den heutigen beschleunigten Berkehrs= und Rommunifationsmitteln vom Standpunkt des Regregnehmers unmöglich begründeten Widerspruch erregen, mahrend es an= dererseits im naturlichen Interesse ber Wechselverpflichteten liegt, nicht unnöthig lange in Berbindlichkeit zu bleiben.9) Wir glauben daber, daß diese fämmtlichen in Sch. abgefürzten Friften nur zu billigen seien. Beiläufig wollen wir hier noch erwähnen, daß die ursprünglichen schweizerischen Entwürfe (1 und 2) mit Bezug auf die Berjährungszeit der Indoffanten auf einem argen Mißverständniß oder auf einem falschen Prinsip beruhten, indem dort die Fristen berechnet wurden, jenach= dem der Regrefpflichtige in der Schweiz, in Europa, oder noch entfernter wohnte, während ja im Gefetz nur die im In= land anzustellenden Regreßklagen zu reguliren find. Der definitive Entwurf hat dann den richtigen Standpunkt von D. angenommen (wohl auch in Folge der Renaudschen Kritif), 10) jedoch mit den erwähnten Abfürgungen.

⁷⁾ Bergl. Motive v. Burkhard S. 71 ff.

⁸⁾ Appenzell A. Rh. kennt keine Berjährung weder der haft des Ausstellers noch derjenigen der Indossanten.

⁹⁾ Bergl. das cit. Gutachten v. Bafel S. 25.

¹⁰⁾ a. a. D. S. 30.

- 5) Der § 23 Sch. statuirt in Uebereinstimmung mit Art. 24 D., daß domigilirte Tratten dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren seien und daß dieser alsdann den Ramen des Domiziliaten seinem Accept beizufügen habe, wenn folches nicht schon von dem Aussteller geschehen sei, widrigenfalls an= genommen werde, daß der Bezogene felbst an dem Orte, wohin der Wechsel domizilirt sei, die Zahlung leiste. D. enthält ju diesem Artifel noch einen mit 10 gegen 9 Stimmen angenommenen Schluffat, 11) welcher dem Aussteller des Domizil= wechsels die Befugniß einräumt, dem Inhaber die Bräfentation zur Annahme vorzuschreiben bei dem schweren Prajudiz des Regregverluftes gegen Indoffanten und Aussteller. Rusatz wurde in Sch. absichtlich weggelassen, weil nach den übereinstimmenden Erklärungen schweizerischer Handelshäuser Domizilwechsel mit einer dermaagen vorgeschriebenen Brafen= tationspflicht nie vorkommen. 12)
- 6) Der sog. Sekuritäts-Protest, wenn der Acceptant vor dem Verfallstag in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, wird in § 30 Sch. anders normirt als durch Art. 29 D. Dieses letztere Geset, welches hier sorgfältiger und einläßlicher abgesaßt ist, will nämlich, daß vor der Protesterhebung zuerst noch ein Versuch gemacht werde, bei dem Acceptanten selbst Sicherheit zu erlangen; auch soll von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme verlangt werden. D. spricht ferner auch noch von dem Fall, "2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes versügt worden ist." Die Motive von Sch. sprechen sich entschieden dagegen aus, daß vorerst noch ein Versuch beim Acceptanten gemacht werde, denn

¹¹⁾ S. Protokolle der Leipziger Konferenz (Mannheimer Ausg.) S. 27.

¹²⁾ Vergl. Motive S. 83. Daß auch anderwärts solche Wechsel nicht gesehen werden, bestätigt Wächter im Archiv für deutsch. W.=R. V. S. 157.

dadurch wurde ihm zugemuthet, die Maffe durch Pfandbeftel= lung zu defraudiren oder Bürgen mit in seinen Ruin zu ziehn. Diefe Bestimmung fei eine formliche Indignität! Wir find hier mit Finsler 13) der Ansicht, daß dieses Urtheil denn doch zu hart ist. Borerst ist es in dem zweiten von Sch. gestrichenen Falle gewiß zweckmäßig, erst noch einen solchen Versuch zu machen, aber auch beim eigentlichen Falliment oder einer Bab= lungseinstellung (No. 1) gehört es feineswegs zu den Geltenheiten, daß noch ein Freund als Ehrenacceptant oder eine schon benannte Nothadreffe einsteht. Wer den taufmännischen Berkehr und namentlich die jetigen Uebungen fennt, der weiß. daß bei Kallimenten von Handelsleuten die Nachlagverträge an der Tagesordnung find und daß jederzeit Allem aufgeboten wird, um den eigentlichen Konfurs abzuwenden. Säufig er= scheint auch nur im erften Augenblick einem von vielen Seiten bedrängten Geschäftsmann die Lage gang verzweifelt; bei ru= higer Prüfung jedoch läßt sich ein allen Interessirten günstiger Ausweg finden oder plögliche Aenderungen in den Preisver= hältniffen bringen eine unerwartete Befferung. Aus diesen Gründen verdient allerdings D. den Borzug; immerhin möchten wir damit mehr die Motivirung des Redactors von Sch. ta= deln; die Bestimmung selbst scheint und in praxi nicht so wichtig, um deswegen, wie Finsler es thut, der D. unbedingt den Vorzug zu geben.

7) Eine wirkliche Berbesserung des Art. 36 D. enthält \$ 39 1. 3 Sch. Während nämlich ersterer bloß sagt: "die Echtheit der Indossamente zu prüsen, ist der Zahlende nicht verpslichtet," fügt Sch. bei: "hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen." Der zweite Entwurf hatte weniger gut so gelautet: "hingegen ist derselbe unbekannten Fremden gegenüber berechtigt, sonstige Legitimation der Person zu fordern 2c." Noch besser hätte es aber wohl geheißen: hingegen ist derselbe verpflichtet, von

¹³⁾ a. a. D. Schauberg, Zeitschr. IV. S. 109.

einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu verlangen. 14)

8) Weniger zu billigen ift dagegen die Differenz des § 42 Sch. von Art. 37 D. über Zahlung eines Wechsels, der auf eine fremde Müngsorte lautet. Während nämlich D. das gewiß den Bedürfniffen und der allgemeinen Sandelsübung entsprechende Princip aufstellt, daß die Zahlung in Landesmünze nach dem Rurswerth das gewöhnliche, sich von felbst verstehende sei. und nur wenn das Wort "effektiv" oder ein gleichbedeutender Ausdruck die Zahlung der fremden im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich vorschreibe, dann lettere zu geschehen babe, welcher Standpunkt auch noch vom zweiten schweizerischen Entwurf (§ 43) getheilt wurde, so geht hingegen unser jetige Konfordatsentwurf, in Uebereinstimmung mit Art. 143 Co. von der umgekehrten Präsumtion aus, verlangt die wortgetreue Erfüllung der Wechsel-Berbindlichkeit und gestattet die Bahlung in schweizerischer Bahrung nur, wenn auf dem Wechsel felbst "oder Werth zum Tagesturs" beziehungsweise ein ähnlicher Ausdruck fich findet. Die verschiedenen Grunde, welche von dem Berfaffer von Sch. in den Motiven für diese Menderung angegeben werden, scheinen uns durchaus unstichhaltig zu sein und find auch von anderer Seite bereits gründlich widerlegt worden. 15) Es beruht wohl namentlich das Hauptargument, nämlich daß die Uebereinstimmung mit § 8 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 7. Mai 1850 diese Fassung gebiete, auf einem Irrthum. Jene Borschrift hängt mit der damaligen Münzveränderung zusammen und hat wohl wefentlich den Kall im Auge, wo die Vertragspersonen innert Landes in einem fremden Münzfuß contrabiren. Bei folden Versonen liegt allerdings die Annahme viel näher, ihre Meinung sei wirklich auf dereinstige Rahlung in den bezeichneten fremden Müng=

¹⁴⁾ Wohl mit Unrecht bemerkt hiezu Nenaud in seiner zweiten Kritik a. a. D. S. 358, es scheine dadurch jene Verpflichtung des Zahlers, sich der Identität des Präsentanten mit der auf dem Wechsel als letzen Nehmer bezeichneten Person zu versichern, die ja nach allgemeinen Grundsätzen bestehe, ausgeschlossen.

¹⁵⁾ S. Finsler a. a. D. S. 109 ff.

forten gegangen und sei daber ein "effektiv" oder Aehnliches überflüffig. Etwas ganz anderes aber ift es in dem fosmopolitischen Wechselverkehr. Gbenso find und aber auch keine lokalen schweizerischen Bedürfnisse befannt, welche jene Abwei= dung von D. rechtfertigen würden, und auch die Motive er= wähnen keine folden. Unfere Wiffens entspricht im Wegen= theil die kaufmännische Anschauung dem Standpunkte von D. In der That können aus Sch.'s Borschrift für den Acceptanten unnöthige Plackereien und öfonomische Nachtheile entstehen, welche fich aus seiner wechselrechtlichen Saft nicht berleiten laffen. Welchen Nugen foll es z. B. einem in der Schweiz reisenden Ruffen, welcher einen ju feinen Bunften in Gilber-Rubeln ausgestellten auf Zurich oder St. Gallen traffirten Wechsel zur Rahlung präsentirt, gewähren, wenn ihm die Summe wirklich in kaum aufzutreibenden oder jenfalls nur mit großen Roften und Zeitverluft zu beschaffenden Gilber= Rubeln honorirt wird? Ohne Zweifel bedarf er das Geld gerade hier in unserm Lande und ift ihm also mit Schweizer= Franken weit mehr gedient. Auch in Frankreich ist wohl die Bahlung in Landesmunze nach dem Tagesturs die gewöhnliche und es wird eben dem Wechsel = Gläubiger durch die Beftim= mung des Art. 143 Co. nur das Recht eingeräumt, die effektive Bablung in der fremden Munge zu verlangen, wenn hiefur ein besonderes Bedürfniß vorliegt. Wie wenig Unklang aber diese Bestimmung gefunden hat, zeigen Bern und Lugern, welche beide diesen § 42 im Sinne von D. abgeandert haben. 16) In Zürich müßte wohl diese gleiche Umanderung ebenfalls stattfinden, da der \$ 981 des privatrechtlichen Gesethuches das Princip von D. für den gewohnten bürgerlichen Berkehr statuirt und nun teine Grunde vorliegen, für den Wechsel=

¹⁶⁾ Die Nedaktion dieser beiden Kantone ist dann wieder etwas verschieden. Luzern hat dabei noch den Zusak, daß der Megierungsrath auf den Vorschlag der Handelskammer den schweizerischen Handelsklaß bezeichne, dessen Tageskurs maaßgebend sein soll. Aargau hat, wie wir oben schon erwähnten, ebenfalls den Standpunkt der D. in dieser Frage eingenommen. Solothurn dagegen recipirt den § 42 Sch. uns verändert.

Berkehr andere Grundsätze aufzustellen. Immerhin ist es sehr zu bedauern, wenn solche Aenderungen wieder von den einzelenen Kantonen an dem Konkordatsentwurf vorgenommen wersden. Soll er seinen Zweck erreichen, so muß durchaus vollsständige Uebereinstimmung in allen Theilen des Gesetzes gewahrt werden und muß man sich entschließen können, bisweilen auch eine Bestimmung zu recipiren, mit der man nicht ganz einversstanden ist, damit nicht um untergeordneter Punkte willen der Bortheil des Ganzen verloren geht.

- 9) § 40 Sch. erhält eine Bestimmnng über Zahlung des Wechsels vor dem Verfalltag, welche in D. ganz fehlt, und adoptirt dabei die Grundsätze des Co. Art. 144 und 146, wo= mit auch die Burcher (§ 18), Baster (§ 25) und St. Galler Wechselordnungen (Tit. 4, § 8) übereinstimmen. Es dürfte dies um so zweckmäßiger sein, als in der That in dieser Frage die wechselrechtlichen Grundfate von den civilrechtlichen abweichen. Bekanntlich kann im gewohnten bürgerlichen Verkehr ein Schuld= ner gultig auch vor Ablauf des Zahlungstermins feine Ber= bindlichkeit tilgen. Beim Wechsel find aber außer dem Prä= fentanten uud dem Wechselschuldner noch viele andere Berfonen betheiligt und haben ein Intereffe, daß die Bahlung genau zu der im Wechsel bezeichneten und auch durch sie ga= rantirten Zeit geschehe. Gine frühere Zahlung geschieht daber ftets auf Gefahr des Wechselschuldners. Ift ein Wechsel ver= loren gegangen, oder hat irgend ein Irrthum in der Berson stattgefunden, so bleibt deshalb der Bezogene gleichwohl aus feinem Accepte behaftet.
- 10) Ebensowenig wie Zahlung vor Berfall erwähnt D die Prolongation, welche doch namentlich bei Eigenwechseln nicht selten vorkömmt; Sch. enthält hierüber folgende Vorsschrift: "Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben." Diese Bestimmung ist gewiß richtig, weil zur Regresnahme ersorderlich ist, daß der Regredient dem

¹⁷⁾ Rrit. Ueberschau. IV, G. 360.

Vormann alle auf den Wechsel gegründeten Rechte gegen den Acceptanten abtreten könne. Renaud tadelt auch diesen Paragraphen als einen unzweckmäßigen. Dir halten ihn aber aus dem angeführten Grunde für materiell gerechtsertigt, wenn sich auch allerdings nicht bestreiten läßt, daß wie R. bemerkt, in vielen Fällen die Einwilligung der Bormänner nicht oder nicht sogleich zu erhalten ist, und der Wechselinhaber dann kaum zu einer so gefährlichen Berlängerung geneigt sein wird. Viel eher möchten wir tadeln, daß über die Form der Prolongation im citirten Paragraphen nichts gesagt wird. Aus dem Mangel ist zu entnehmen, sie könne ebenso gut auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie als auf einer besonderen Urkunde ausgesertigt werden.

11) Aus der Bergleichung von § 45 Sch. und Art. 41 und 93 D. ergiebt sich, daß die zwei Protesttage auf einen reduzirt werden und die Kassiertage ganz wegfallen. Lettere find bei Berathung der D. einzig mit Rucfficht auf die Berhalt= niffe und Sandels=Uefancen der Städte Samburg 18) und Augs= burg aufgenommen worden, waren aber bei uns in feiner Beise gerechtfertigt. Ebenso ist die Berfürzung der Protest= erhebungsfrist nur zu billigen. In § 45 Sch. hätte wohl eine Bestimmung über die Folge einer durch höhere Gewalt verhinderten rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung aufgenom= men werden dürfen. 19) Man hat den Mangel einer folchen in D. schon vielfach gerügt. Herr Dr. Burthardt spricht zwar seine persönliche Ansicht hierüber in den Motiven S. 107 und 108 febr bestimmt und scharf aus. Db dieses nun aber auch als die Meinung des Gesetzes zu betrachten sei, bleibt zweifel= haft. Die dem Charafter des Wechfelrechtes und den Bedürfniffen diefes Verkehrs entsprechende, wenn anch allerdings unter Umständen zu Barten führende Meinung ift die, daß auch durch den Beweis der höhern Gewalt die Nachtheile der nicht

¹⁸⁾ Hamburg hatte sogar 12 Respektiage und opterte diese nur gegen das Zugeständniß von 2 Protestagen nach der Verfallzeit. S. Conferenz-Protokolle (Mannheimer Ausg.) S. 97—100.

¹⁹⁾ Gine folde enthält 3. B. § 37 Basler B. = D.

rechtzeitig geschehenen Präsentation nicht abgewendet werden fönnen.20)

12) Zu den schwierigsten Materien des Wechselrecht geshört die Regulirung des Regreßversahrens. Es ist befannt, daß wiederholte Berathungen im Schooße der Leipziger Consferenz hierüber stattsanden und wie sehr die Meinungen außeinsandergiengen. Drei Systeme sind hier zu unterscheiden: die meisten ältern Wechselordnungen stellten als wesentliches Ersforderniß die Notisistation auf. Vinnen fürzester Frist, z. V. mit nächster Post, hatte der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels allen denjenigen, gegen welche er seinen Regreß zu nehmen gedachte, Nachricht zu geben. Verspätung oder gänzeliche Versäumung der Notisistation zog den Verlust des Wechselzregresses nach sich. War aber die Notisistation gehörig geschesen, so hatte er nun während der ganzen Wechselverjährungssfrist Zeit zur Ausübung des Regresses.

Der Co. Art. 165 ff. verlangt seinen Worten nach zur Ershaltung des Regreßrechtes Notifikation und zugleich, wo nicht freiwillig bezahlt wird, gerichtliche Borladung des oder der Regreßpflichtigen. Auch er will, daß gleich von Ansang an notifizirt werde gegen Alle, die der Regredient in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Er unterscheidet sich aber von den oben erwähnten ältern Gesetzebungen dadurch, daß zwar die Notissikationsfrist verlängert ist (die kürzeste Frist beträgt 14 Tage von der Protesterhebung an und wächst dann bis auf zwei Jahre je nach der Entsernung des Regreßnehmers von dem Regreßpssichtigen), jedoch binnen der nämlichen Frist auch die Klage eingeleitet werden muß; es fallen also nach dem französsischen Recht Notissisation und wirkliche Klageanstellung zus

²⁰⁾ Diese Ansicht wird vertheidigt von Einert, Archiv für D. W.=N. I. 277 ff. Brauer, ebenda I. 272 ff. Bluntschli, D. W. = O. S. 83 ff. Seuffert Archiv II. 319. III. 94. ¡Dieß ist denn auch der Standpunkt der Baster W.=O. und des Herrn Dr. Burkhardt. Dagegen sind: Treitschke, Encykl. II. S. 619 ff. Liebe, Braunschweiger Entwurf. S. 134 ff. Mittermaier im Archiv für D. W.=N. I. S. 147 ff.

²¹⁾ Vergl. die Conferenz= Protokolle (Manheimer Ausgabe) S. 16, 17, 26 ff.

fammen und dem Regredient kommt keine weitere Berjährungssfrist mehr zu Gute. Die D. schlägt einen Mittelweg ein. Sie behält zwar die Pflicht zur Notisikation bei, aber nicht als Bedingung des Regresses selbst, sondern indem sie an deren Unterlassung gewisse Nachtheile knüpft; nämlich die Pflicht zum Schadensersat, welcher aus der Nichtbenachrichtigung für die Bormänner entsteht und den Berlust des Anspruches auf Zinsen und Kosten. Sch. dagegen streicht die Notisikationsspslicht gänzlich, gestattet wie D. den springenden Regreß, besteit aber die beim Rückgriff übersprungenen Wechselverpslichsteten, wie dieß auch nach \$ 28 der Zürcher und \$ 33 der Basler Wechselordnung 22) und faktisch auch im Co. anerkannt ist, weil dessen kurze Berjährungsfristen von selbst eine Befreiung des Uebersprungenen bewirken.

Wir erlauben und über diese schwierige Materie wörtlich die betreffende Stelle des Basler Gutachtens (S. 38 ff.), mit welchem wir vollständig übereinstimmen, anzuführen: "Der Sch. hat vorgezogen, den einfachsten Weg zu wählen und die so vielfach bestrittene Notifikationspflicht als wechselrechtliche Solennität gang fallen gelaffen; er stütt sich dabei neben an= bern Gründen namentlich auch auf den im Eingang zu ben Motiven des preußischen Entwurfs nachdrücklich ausgesproche= nen Grundsat, "daß ein Wechselgesetz jede weitschweifige Ca= suistik vermeiden und sich anstatt einer überflüssigen und schädlichen Detailerörterung auf einfache flare Gate und Brincipien beschränken muffe." Als kaufmannische Uebung, als Schicklichkeiterücksicht zwischen Geschäftsfreunden wird prompte Anzeige von der erfolgten Protesterhebung gewiß immer beibehalten bleiben und es liegt diefelbe ichon im au= genscheinlichen eigenen Interesse des Wechselinhabers, ohne daß es hiezu einer besondern gesetzlichen Vorschrift bedürfte. Es fommen aber Fälle vor, wo der Inhaber nicht beabsichtigt, die Rudzahlung von seinem unmittelbaren Indoffanten gu verlangen; wo er fich dafür direft an einen frühern Bormann wendet, der vielleicht im gleichen Ort wohnt oder mit dem er

²²⁾ Ebenso im holländischen Sandelsgesethuch § 186.

sonst in einem Rechnungsverhältniß steht; warum sollte er nun gleichwohl seinen unmittebaren Cedenten, den er gar nicht weiter in Anspruch zu nehmen beabsichticht, von der erfolgten Brotesterhebung benachrichtigen muffen, dieser wieder seinen Vormann und so die ganze Reihe von Indoffanten durch die Notifitation beunruhigen, während vielleicht der Wechsel bereits wieder in die Sande des Ausstellers guruckgelangt ift? Auch ist nicht zu verkennen, daß der Beweis der erfolgten Notisi= fation, wenu dieselbe bestritten wird, oft äußerst schwer zu er= stellen ist, weshalb auch die D. (Art. 46) genöthigt ift, gang willfürliche und oberflächliche Beweismittel hiefur zuzulaffen. Das Prajudiz des Schadensersates zu Lasten desjenigen, welder die Weiterbeförderung der Notififation unterlassen hat, ist zudem ein sehr vages und unbestimmtes, und es werden hiedurch in das flare und scharfe mechselrechtliche Verhältniß gang fremdartige Elemente hineingebracht. Als ein verfehltes und prinzipiell auf keine Weise begründetes Auskunftsmittel erscheint es und endlich, wenn dem Regregnehmer als Strafe für die unterlassene Notifikation außer der Entschädigungs= pflicht auch der Verlust seiner Ansprüche auf Zinsen und Koften aufgebürdet wird, und er nur berechtigt fein soll, die Wechselsumme zu fordern. Es scheint uns dies eine fünstliche und willfürliche Unterscheidung; denn wenn einmal ein Wechsel Mangel Zahlung protestirt ift, so bildet die Wechselsumme fammt Roften und Binfen ein Ganzes, und können wir nicht einsehen, mit welchem Rechte die darauf lautenden Regreßansprüche getheilt werden wollen. Ginen wirklichen Schut für die Wechselpflichtigen bildet das Notifikationsspikem, so künst= lich dasselbe aufgebaut ist, doch nicht; es beruht immer auf der Kiftion, daß die Notififation, vom Wechselinhaber aus= gebend, durch die ganze Reihe der Indoffanten bis auf den Aussteller zurücklaufen werde; wenn aber durch die Nachlässig= feit eines einzigen Indoffanten der Lauf unterbrochen wird, so bleiben die fämmtlichen Vormanner vom Schickfal des Wechsels ohne Nachricht, und bleiben gleichwohl den Nachmännern nach wie vor regrespflichtig; und zwar mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß wenn zufällig derjenige In-

doffant den Regreß gegen sie nimmt, welcher die Lucke in der fortlaufenden Reihe der Notififationen verschuldet hat, dieser bloß berechtigt ift, die Wechselsumme ohne Zinsen und Kosten zu fordern; wenn der Regreß aber von einem spätern Indos= fanten direfte genommen wird, die Wechselschuldner diesem gegenüber auch zur Rückzahlung von Zinsen und Roften ver= pflichtet find. Wir haben wohl nicht zu befürchten, daß der faufmännische Gebrauch, wonach der Inhaber eines Mangels Bahlung protestirten Wechsels in der Regel seinen Cedenten vom dem Vorfall sofort unterrichtet, jemals außer Uebung fommen werde; wir glauben aber, der Sch. habe wohl gehan= delt, daß er abweichend von D. diesen faufmännischen Gebrauch nicht zu einer wechselrechtlichen Solennität stempelte und an beren Unterlaffung Strafbestimmungen und Ronseguenzen fnüpfte, welche gar nicht durchführbar find ohne eine wahrbaft veratorische Belästigung des Verfehrs und ohne ein mabres Labyrinth von fremden civilrechtlichen Fragen in das Gebiet des Wechselrechts binüberzuziehn.

Wenn in diesem Puntte Sch. im Gegenfat zu D. die Recht des Regregnehmers gegenüber den zu Gunften der In= doffanten ihm auferlegten Pflichten und Laften mehr in den Bordergrund stellt, so wahrt er dagegen die Interessen der Wechselverpflichteten einestheils durch fürzere Berjährungsfriften, anderntheils durch eine Modififation des unbedingten sprin= genden Regregrechtes, wie D. dasfelbe zuläßt.23) Sch. läßt wie D. den springenden Regreß zu, d. h. er verpflichtet den Wechfel= inhaber nicht, den Regreß gegen seinen unmittelbaren Bormann zu nehmen, sondern stellt es ihm frei, irgend einen früheren Indoffanten oder den Aussteller direfte zu belangen; während aber D. dem Inhaber das Recht zugesteht, später nach Belieben wieder auf einen übersprungenen Nachmann des ersten Beflagten zurückzugreifen, falls die erfte Klage ohne Resultat bleiben follte, schneidet ihm Sch. dieses Recht ab, und erklärt durch die Rlaganhebung gegen einen früheren Wechselpflichtigen

²³⁾ Vergl. Art. 49 D. mit § 50 Sch. Letterer beseitigt das sogen. Variationsrecht.

die Regregrechte an deffen Nachmänner für erloschen. Letteres ift im Einklang mit unferer Baster Wechselordnung (§ 33) und erscheint als eine nach dem Wegfallen der Notifikations= pflicht im Interesse der wechselpflichtigen Indossanten gebotene Borfchrift. Sie bewirkt, daß der Wechfelinhaber in allen Källen, wo er nicht unbedingt ficher ift, durch Anhebung einer Regreßklage gegen einen früheren Indossanten oder den Aus= steller sofort befriedigt zu werden, seine Rlage in erster Linie entweder ausschließlich gegen seinen Cedenten richten, oder doch diesen in der angehobenen Klage einbegreifen wird; und ver= hindert somit, daß die spätern Indoffanten über das Schicksal des Wechsels oft längere Zeit im Ungewissen bleiben und erst später wieder auf sie zurückgegriffen wird, wenn eine Klage gegen einen früheren Wechselpflichtigen ohne Erfolg geblieben ift, wie dieß sonst nach dem Wegfallen der Notifikationspflicht zu befürchten mare. Wir haben wohl faum nöthig beizufügen. daß unter der Regregnahme gegen frühere Wechselpflichtige, welche den Verluft der Unsprüche gegen die übersprungenen Indossanten zur Folge hat, nur die eigentliche gerichtliche Klag= erhebung verstanden sein fann; daß aber eine bloße briefliche Aufforderung, den Wechsel zu bezahlen, oder die Vorweisung desfelben bei einem frühern Wechselpflichtigen zum Zwecke der Einlösung, mit keinerlei Prajudig verbunden ift, sondern die Regreßansprüche des Inhabers gegen fammtliche Indossanten unversehrt erhält."

Soweit das treffliche Gutachten. Eine weitere Abweichung von D., welche hier noch zu erwähnen ist, besteht darin, daß Sch. den Zinsssuß von 6 % auf 5 % ermäßigt und sodann, während D. jeden Indossanten, der den Wechsel freiwillig oder auf dem Wege des Regresses einlöst, als Entschädigung zu einer Provision von 3 % berechtigt, nur zu Gunsten des Protest erhebenden Wechselinhabers diese zuläßt und die spätern Indossanten nur zur Forderung der von ihnen wirklich ausgelegten Summe nebst den erwachsenen Unkosten ermächtigt, (§§ 51 und 52). Die Motive²⁴) sprechen sich hierüber dahin

²¹⁾ a. a. D. S. 118 und 119.

aus, daß, da der Wechsel durch eine Reihe Hände und Pläte zurücklaufen könne und deshalb die Retourrechnungen sich auf eine den letzen Regreßpflichtigen sehr beeinträchtigende Weise häusen, es Pflicht der Gesetzgebnug sei, dieselben in normale Schranken zurückzuweisen. Anders aber als die Stellung der Indossanten sei die des Präsentanten. Letzerm seien eine Menge Mühe, Gänge, Auslagen, vielleicht gar arge Bedrängniß durch die Nachbezahlung erwachsen, deswegen gebühre ihm, und nur ihm, eine Provision. Es scheint indessen doch tiese Differenz von D. den kaufmännischen Anschauungen nicht ganz entsprechend und dürfte daher weniger zu loben sein.

13) Konform dem Art. 542 Co. hat Sch. in § 57 folgende Bestimmung aufgenommen, welche in D. gang fehlt: "Sind Regregpflichtige in Konkurs gerathen, so ift der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkurdmaffe seine ganze Forderung an Rapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Maffe erhält, den andern in Abzug bringen. Den Wechfel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Maffe auszuliefern verbunden, welche den Reft feiner Regreß= summe bezahlt." Es ist gewiß nur zu loben, daß eine be= stimmte Vorschrift über diesen Gegenstand in das Gesetz aufgenommen wurde, wie wir dies schon oben bei den allgemeinen Bemerkungen vorausschickten. Auf der Leipziger Conferenz wurde allerdings dieser Gegenstand auch besprochen, allein man jog es vor, denselben den Partifular = Ronfurggefegen gu überlaffen, hielt übrigens obigen Grundfat als Ausfluß des Princips der folidaren Saftbarkeit fammtlicher Wechselveruflich= teten für selbstverständlich. Allein schon der Umstand, daß unsere Frage unter den Rechtsgelehrten kontrovers ift,25) be= weist, daß man sie nicht als gar so einfach und feiner Erflä= rung bedürftig betrachten darf. Die St. Galler Wechselordnung (Tit. 5, § 6) geht von einem andern Standpunkt aus: bier mindert die aus einer Masse erhaltene Quote ipso jure um eben=

²⁵⁾ Vergl. z. B. Nenaud, Lehrbuch d. W.=Nechts S. 194 und 195. Thöl, Handelsrecht Bd. II. § 293.

foviel die ursprüngliche Eingabe, so daß also bei der zweiten Masse nur noch der unbezahlte Rest geltend gemacht werden darf und so fort. Da nach den meisten Gesetzgebungen die Wechselforderung im Konkurs eine einfache (laufende) ist und in der Regel pfandgedeckte und priviligirte Gläubiger die Aftiven aufzehren, so werden die Wechselgläubiger gewöhnlich gar nichts oder jedenfalls sehr wenig erhalten,26) um so mehr da nun für die reduzirte Gingabe im gunftigsten Kall nur einige Prozente vergütet werden. Ift es dagegen dem Regredienten gestattet, seine ganze Forderung bei mehreren Massen voll an= zumelden, so kann er für dieselbe vollständige Dedung erlangen (wenn er z. B. aus vier Konkursmaffen je 25 % erhalt). Die Sache ist juriftisch so aufzufaffen, als ob sämmtliche Maffen nur eine Liquidation bildeten, durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken dem Gläubiger völlige Befriedigung gewährit werden foll. Dagegen versteht es sich, daß der Regregnehmer nie mehr als feine Unsprüche percipiren darf. Für Weiteres würde er haften auf Grund unrechtmäßiger Bereicherung. Dieser \$ 57 Sch. ist praktisch wichtig auch für die 3mangs= nachlaßverträge.

14) In dem Abschnitt über die Intervention sinden wir verschiedene Redaktionsänderungen gegenüber D. Die Fassung des § 59 Sch. verdient jedenfalls um ihrer größern Deutslichkeit willen den Borzug vor dem entsprechenden Art. 56 D. Sch. streicht sodann gänzlich die Bestimmung des Art. 65 D., wonach der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlung gelangt, weil der Trassat oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, berechtigt ist, von dem Zahlenden eine Provision von ½ % zu verlangen. Die Motive sprechen sich über den Grund der Weglassung nicht aus, und doch sindet sich jene Provision auch n der Zürcher (§ 34), Baseler (§ 43) und St. Galler (Tit. 6 § 3) Wechselordnung. Das Basler Gutachten (S. 43) macht mit Recht darauf ausmerksam, daß unter den im § 25 Sch. er=

²⁶⁾ Ganz anders gestaltet sich das Schicksal der Wechselforderung im Konkurs, wenn für dieselbe ein Pfandrecht bestellt war. Vergl. hierüber Zeitschrift für vaterländisches Recht (v. Bern) N. F. I. S. 320. Zeitschrift f. schweiz. Recht X. 1. (1) 3

wähnten durch die nicht erlangte Annahme verursachten Kosten doch wohl auch jene Interventions = Provision des nicht zur Bahlung gelangenden Ehrenacceptanten inbegriffen sei; deshalb lasse sich bezweifeln, ob nicht Art. 65 D. besser beibehalten worden ware. Uebrigens find auch in diesem Abschnitt erft in Folge der Renaudschen Kritik Verbefferungen gemacht worden. So fprach z. B. § 61 des zweiten Entwurfes von Nothadreffen im Allgemeinen, dagegen § 67 ibid. von auf den Zahlungsort lautenden Nothadreffen. Gine Folge jenes Bersehens ift es ohne Zweifel, daß es jest noch in den Motiven S. 124 heißt: "Der Wechselinhaber ift verpflichtet, bei nicht erlangter Un= nahme von Seite des Bezogenen oder bei Insolvenz des Ac= ceptanten vor dem Berfalltag den protestirten Wechsel fammt= lichen Nothadressen vorzuweisen und sich zu vergewiffern. ob nicht durch eine Ehrenannahme der Regreß auf Sicher= stellung vermieden werden fonne," während nach §§ 59 und 65 des Gesetzes nur für folche Nothadressen, die auf den Zahlungs= ort lauten, diese Verpflichtung gilt. Auch hier ift dann ent= sprechend dem früher sub Nr. 11 Angegebenen die Bräsenta= tionsfrist anf den ersten Werktag nach dem Verfalltag fixirt, während Art. 62 D. fagt: "fpätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag."

15) Wie bereits oben bemerkt, ist auch der zwölfte Titel in Sch. (§§ 68 und 69) über die Wechselbürgschaft in Bergleich mit D. eine besondere Einschaltung. Zwar erwähnt allerdings Art. 81 pos. 1 D. auch die Verpflichtung des Wechselbürgen, allein die Bestimmung des § 69 Sch. ist denn doch kein überslüssiger Zusatz. Dieser handelt von den Rechten der Avalisten. Während zwar der Avalgeber eine selbstständige, nicht bloß subsidiäre Wechselverbindlichkeit übernommen hat, so stehen ihm hingegen umgekehrt bloß abgeleitete Rechte 27) zu; er erwirdt ipso jure die Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er den Wechsel hoenorirte. Was jedoch seine Schadloshaltung betrifft gegenüber

^{27) § 71} des zweiten Entwurfes hatte ihm unrichtiger Beise selbst= ftändige Rechte eines Bechselgläubigers eingeräumt.

demjenigen, zu dessen Gunsten er intercedirte, so beurtheilt sich dieselbe nach civilrechtlichen Grundsätzen und kömmt hier nicht weiter in Betracht. Nach § 68 ist die Unterzeichnung auf dem Wechsel selbst vorgeschrieben. Der Co. Art. 142 gestattet auch eine Wechselbürgschaft par acte séparé; dabei kommt es dann auf die besonderen Conventionen unter den Partheien an. Sicherlich eignen sich solche Special-Aktenstücke für den Wechsel-verkehr gar nicht und führen eher zu Streitigkeiten.

16) Der ganze dreizehnte Titel (§§ 70—76) in Sch. über Vervielfältigung der Wechsel stimmt mit Ausnahme des Schlußsates in § 76 wörtlich mit den korrespondirenden Art. 66-72 D. überein; dagegen enthalten die §§ 77-79 Sch., von den verlornen Wechfeln handelnd, Redactionsänderun= gen, welche schwerlich als Verbesserung der Art. 73 und 74 D. bezeichnet werden können; hier stimmen wir mit den von Renaud geäußerten Bedenken überein.28) Unrichtig ift es erstens, wenn in § 77 1. 2 der Nachweis über den Besitz und Berluft des Wechsels für die Einleitung des Amortisationsverfahrens verlangt wird, während es vielmehr die Bescheinigung des Eigen= thums am Wechsel ist, welche hier entscheidet. Unzweckmäßig ist es ferner, wenn der unbekannte Inhaber aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel "vorzulegen", da die bloße Meldung, daß man den Wechsel besitze, dem Zweck des Amortisationsverfahrens vollkommen genügt und es unnöthig ift, den entfernt wohnenden Inhaber zu nöthigen, den Wechselbrief den Gefahren einer Versendung auszusetzen. End= lich ist Art. 73 D. in die §§ 77 und 79 gespalten, wobei Lemma 2 des ersteren wohl besser weggeblieben wäre. Auch ist Art. 74 D. präciser gefaßt als § 78 Sch.

17) Die §§ 80—82 Sch. handeln von der Wech selfäls schung und den mangelhaften Unterschriften. Auch hier sind wieder in der Fassung einzelne Abweichungen von Dbemerklich. § 81 Sch. ist besser und aussührlicher als Art. 76 D. Ersterer lautet: "Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s.w. verfälscht sind, haftet jeder Indossant für dies

²⁸⁾ Zweite Kritif a. a. D. Krit. Ueberschau IV. G. 363.

jenige Enmme, Verfallzeit n. f. w., für welche er den Wechsel wei= ter begeben hat. Wird der Wechsel nach stattgefundener Berfäl= schung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte. Ift jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Chrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand." D. läßt dagegen die Frage über Verfälschung einzelner Theile des Wechsels, z. B. Bechselsumma, Geldsorte, Berfallzeit, unentschieden, während doch gerade diese Urt Fälschung häufiger vorkommt, als die Verfälschung der Unterschrift. § 82 Sch. (mangelhafte Unter= schriften betreffend) entspricht dem Urt. 95 D., welcher jedoch noch folgenden Zusat hat: "Dasselbe gilt von Bormundern und andern Bertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugniffe Wechselerklärungen ausstellen." Sodann vermißt mau ferner in Sch. eine Bestimmung, wie sie Art. 94 D. folgender= maßen enthält: "Wechselerklärungen, welche ftatt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen find, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden. Wechselfraft." Schon Kinsler 29) hat diesen Mangel getadelt. Das Richtigste scheint uns, daß Wechselerklärungen mit Kreuzen oder Zeichen gar feine wechselrechtliche Bedeutung haben, mit andern Worten, daß Leute, die nicht schreiben können, auch teine Wechsel ausstellen oder indossiren sollen. Sat die Nichterwähnung in Sch. diesen Sinn, worüber sich freilich in den Motiven keine Andeutung findet, so können wir fie nur billigen.

18) Von den verkürzten Berjährungsfristen haben wir schon oben sub Nr. 4 bei Anlaß der Präsentation gehandelt.

19) Der vierte Abschnitt in Sch. (§§ 91 und 92) handelt von den Anweisungen. D. hat diese Materie ganz weggelassen resp. der Partifulargesetzgebung anheimgestellt. In der Leipziger Conferenz waren indessen die Ansichten hierüber sehr getheilt.³⁰) Die einen Mitglieder bestritten das Bedürfniß solcher Berschreibungen mit Wechseltraft und betrachteten den eigenen dos

²⁹⁾ a. a. D. S. 106.

³⁰⁾ Bergl. Conferenz = Protofolle (Manheimer Ausgabe) S. 101 ff.

mizilirten Wechsel als einen genügenden Ersat für fleinere Fabrikanten und Raufleute, sowie für Posten von geringerm Betrage. (Daher Art. 99 D., welcher in Sch. gang fehlt.) Die andern Abgeordneten, namentlich auch folche der freien Hansestädte, verfochten lebhaft die Gleichstellung der kaufmännis schen Anweisungen mit den Tratten. Gine Vereinbarung wurde nicht erzielt und daher die ganze Materie gestrichen. Der Ver= fasser von Sch. bemerkt in den Motiven (S. 163), daß durch jenen Entscheid dem dentschen Partifularismus Anlaß gegeben worden sei, sich wieder in vollster Blüthe zu entwickeln. Wenn er indeffen am Schluffe bemerkt, daß die meisten schwei= zerischen Wechselgesetzgebungen dieselben als ebenbürtige Surrogate den Tratten an die Seite gestellt haben, 31) so ift dies wenigstens mit Bezug auf die wechselrechtliche Erekution für Bürich unrichtig. Allerdings erwähnt § 4 der Bürcher Wechfel= ordnung auch die Affignationen neben den Solawechseln und Billets an Ordre, allein nur insoweit, daß von diesen Papieren feine Sefunden, wohl aber Ropien gegeben werden durfen. Das Obergericht hat aber an dem Wortlaut dieses alten und schlecht redigirten Gesetzes gabe festhaltend (§ 11 in Berbindung mit § 26), den sog. Billets an Ordre den schnellen Rechtstrieb gewährt, dagegen den Anweisungen, selbst wenn sie an Ordre gestellt sind, denselben consequent verweigert. 32) Wir halten dies für materiell unrichtig, 33) können aber die formellen Gründe unsers oberften Tribunals vollständig begreifen. Wie sehr man

³¹⁾ Ueber die Bedeutung der kaufmännischen Anweisungen im schweizerischen Geschäftsverkehr vergl. das Basler Gutachten S. 31. Nach der St. Galler W.=D. Tit. 10 § 2 und 3 wird ein Unterschied statuirt zwischen Assignationen, die von Auswärts auf St. Gallen trassirt werden und fremden Anweisungen, die in St. Gallen girirt werden und auf fremde Plätze lauten. Nur Lettere genießen das Wechselrecht.

³²⁾ Vergl. Schauberg, Beiträge zur Zürcher R.=Pfl. IX. 429. Nr. 17. Neuerdings verneint in Schauberg, Zeitschr. (Fortsetzung v. obigen) II. 418. Nr. 105. V. 24. VI. 321.

³³⁾ Ebenso Meyer, d. summarische Verfahren nach zürcher. Necht. Zürich 1844. S. 30 ff.

indessen in Zürich von der Ansicht ausgeht, daß die kaufmän= nischen Anweisungen im Berkehr die gleiche Rolle spielen wie Tratten, also auch von den Gerichten gleich behandelt werden sollten, beweist einerseits der Umstand, daß die eben erwähnte obergerichtliche Prazis vielfach getadelt wird, andererseits der 8 1196 des privatrechtlichen Gesetzbuches, welcher die für die kaufmännischen Anweisungen (im Gegensatzu den einfachen Alssignationen) geltenden Formen und Grundsätze in die Wechselordnung verweist.

Unter diesen Umständen ift es gewißknur zu billigen, daß Sch. diese Materie gesetzlich regulirt. Rücksichtlich der Effen= tialien unterscheidet sich die Unweisung von der Tratte nur durch die Bezeichnung als Anweisung. Schon der erste und zweite schweizerische Entwurf hatten diesen Gegenstand aufge= nommen, und es schenkte demselben auch die Rommission, wie die größere Konferenz, ihre besondere Aufmerksamkeit. Der § 94 des zweiten Entwurfes hatte noch eine Bestimmung enthalten über die Klausel "ohne Protest" und wurde dann mit Recht gestrichen. Die Frage, ob nicht als wesentliches Erforderniß Die Bezeichnung "faufmännische oder wechselrechtliche Unweifung" vorgeschrieben werden folle, wurde von der Kommission verneint, weil die Wirksamkeit dieser Papiere nicht auf den Raufmannsstand zu beschränken sei.34) Mit Recht bemerkt Kinsler,35) daß wenn diese \$\$ 91 und 92 in Zürich unver= ändert angenommen werden, der Ausdruck des § 1196 des privatrechtl. Gesethuch "faufmännische" als Gegensat zu der "einfachen" Anweisung nicht mehr recht passe. Indessen durfte dies wohl kaum Mißverständnisse erzeugen, noch viel weniger einen Grund abgeben, den Sch. in Zurich nicht zu adoptiren. Es wurde dann eben die kaufmännische Anweisung des privat= rechtlichen Gesethuches mit den (wechselrechtlichen) Anweisungen der § 91 und 92 cit. identisch sein.

20) Der fünfte Abschnitt (§§ 93 — 95) handelt von der Gesetzebung anderer Kantone und des Auslandes, mit andern

³¹⁾ S. Motive S. 164.

³⁵⁾ a. a. D. S. 127.

Worten von dem internationalen Wechselrecht, wie der 15te Titel (Art. 84 — 86) D. Es hat jedoch Art. 84 D. folgenden Bufat : "Jedoch wird ein nach den Gefeten feines Baterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechsel= verbindlichkeiten im Inland verpflichtet, insofern er nach den Gefeten des Inlandes wechselfähig ift." Wir bedauern, daß Sch. diefen Zusatz weggelaffen hat. Die Bedenken des Berrn Dr. Burthardt36) fonnen wir unmöglich theilen. Er meint nämlich, solche Bestimmungen, die einen im Inland contra= hirenden Ausländer als subditus temporarius den Gesetzen des Inlandes unterwerfen, greifen in das internationale Recht ein, gestalten den Ausländer vorübergehend zu einem Inländer und veranlassen nur Unvollstreckbarkeit der gefällten Urtheile und unangenehme Repressalien. Es hat aber jener Grundsat von D. schon lange in der französischen und englischen Brazis Gel= tung und ist auch durch das Sandelsbedürfniß vollkommen gerechtfertigt. Deshalb find wohl auch Repressalien nicht so fehr zu fürchten. Auch das Zürcher privatrechtliche Gesetzbuch § 2 1. 2 stellt das gleiche Princip auf, so daß hier allerdings bei Unnahme des Sch. im Kanton Zurich eine Differenz ent= ftunde, die weit wichtiger und bedenklicher ware, als die oben erwähnte verschiedene Benennung der kaufmännischen Unweisungen.

21) Der sechste und lette Abschnitt (§§ 96—106) beshandelt den Wechselprozeß und die Wechselegekution. Es ist aber derselbe nach der Ansicht der Kommission kein integrirens der Bestandtheil des Gesetzs, sondern es wird dem Belieben der einzelnen Kantone anheimgestellt, ob sie den Konkordatsentwurf mit oder ohne diesen Schlußabschnitt annehmen wollen. Viele Kantone befürchteten von daher eine Verwersung des Konkordates und beantragten die Regulirung der Vollstreckung und die Gerichtsbarkeit in Wechselsachen der Kantonalgesetzgebung zu überlassen. Andere Kantone dagegen, in richtiger Erkenntniß der Nothwendigkeit einer der materiellen Wechselstrenge gleichmäßig entsprechenden prozessualischen Rechtshülfe, drangen

³⁶⁾ Vorwort S. 10 und Motive S. 166.

auf eine Bereinbarung auf diesem Gebiete und verlangten die Gleichstellung der Wechsel mit den rechtsfräftigen Urtheilen. St. Gallen, Burich und Bafel erflärten, von ihrem alten längst bewährten schnellen Rechtstriebverfahren nicht abgehen zu dürfen. So ist nun also den Ständen freigestellt, auf dem Wege ihrer Kantonalgesetzgebung für ein summarisches Ver= fahren und eine von der gewöhnlichen Schuldbetreibung abweichende Exekution zu sorgen. Denjenigen Kantonen, welche mit Recht erachten, daß materielle und prozessualische Bestim= mungen des Wechselrechts naturgemäß zusammengehören und daß man sich gar wohl über Alles einigen dürfte, ift nun durch diesen Schlußabschnitt Rechnung getragen. Denjenigen aber, die in der Beibehaltung des schnellen Rechtstriebes eine Lebensfrage erblicken, ift durch die Vorschrift des § 106 ge= stattet, ihrem bisherigen System treu zu bleiben.37) Bereits haben denn auch, wie wir oben schon in Rurge andeudeten, die Rantone Bern und Lugern diesen Abschnitt nach ihren Be= dürfniffen umgeändert, Solothurn denselben mit einziger Ausnahme des § 102 gang weggelaffen.

Was nun im Allgemeinen diesen sechsten Abschnitt von Sch. anbetrifft, so enthält derselbe ganz treffliche und praktische Bestimmungen, gegen welche sich wenig wird einwenden lassen, die auch hier zu keinen weitern Bemerkungen Beranlassung gesten. Es ist einzig § 102 einer nähern Prüfung werth, da derselbe im Abschneiden von Einreden viel weiter geht, als Art. 82 D. Er lautet so:

"Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Versahrens bestreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bestienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen. Alle übrigen nicht aus dem Wechselrecht entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch

³⁷⁾ Vergl. Motive § 106, S. 181 und 182.

Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zusteshen. Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattsinden."

Dagegen lautet der erwähnte Art. 82 D. (im Abschnitt:

Rlagerecht des Wechselgläubigers) gang furz fo:

"Der Wechselschuldner kann fich nur folcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen." Mit an= dern Worten besagt dieser Artikel, alle exceptiones ex persona indossantis find ausgeschlossen. Zugelassen find dagegen nur diejenigen, welche aus der Wechselurkunde selbst flar gemacht werden fonnen oder durch das Wechselrecht begründet werden, wie z. B. die Einrede der Verjährung oder einer unterlassenen Solennitätsform, oder des Mangels eines wesentlichen Erforderniffes des Wechfels, oder z. B. die Einrede des Indoffanten, daß er "ohne Gewähr" girirt habe. Alle diese Einreden find aber Ausflüffe des materiellen Wech selrechts, sie wir= fen also nicht bloß im Wechselprozeß, wo sie ohnedem sofort liquid sein muffen, sondern sie wurden auch im ordentlichen Civilverfahren nicht minder wirksam sein. Es ist ein großer Irrthum, wenn Viele glauben, diefer Art. 82 enthalte eine prozessualische Vorschrift. D. hat mit richtigem Takt alles Prozeffualische verbannt und der Partikulargesetzgebung anbeimaestellt. Es sind daher auch jene Vorwürfe, der Art. 82 fei zu vag. 48) unbegründet und es verdient hier der \$102 Sch., der gerade umgekehrt seinerseits auf einer Unklarheit beruht, keineswegs den Borzug. Es ift eben praktisch außerordentlich wichtig, ob eine Einrede aus materiellen oder prozessualischen Gründen abgeschnitten sei. Findet nämlich das Lettere statt, so fann die Einrede wieder geltend gemacht werden, sobald der Kläger auf den Wechselprozeß verzichtet und seinen Un= spruch im ordentlichen Civilprozeß geltend macht.

Es ist nun gewiß nur zu billigen, wenn Sch. den Ein= wand der Simulation und der Widerklage für den Wechsel=

^{38) 3.} B. Gelpke, Zeitschrift für Handelbrecht I. S. 158 ff.

prozeß ausschließt, ja wir erklären uns auch damit einverstanden, daß selbst die Einrede der Compensation hier wegkalle.39) Dasgegen läge in der gänzlichen Abschneidung der Einreden der Kompensation und Simulation aus materiellen Gründen offensbar eine Ungerechtigkeit. Es ist daher der § 102 wohl so zu verstehen, daß die einen der hier aufgezählten Einreden aus prozessualischen Gründen, die andern aus materiellen ausgesschlossen seinen Unter dieser Boraussehung können wir uns ganz einverstanden erklären, obwohl die Redaction keine glücksliche genannt werden kann und die Subsumtion aller dieser Bestimmungen unter den Titel "Wechselprozeß" eher zu Mißeverständnissen führen könnte.

Wenn wir alles bisber Erörterte zusammenfaffeu, fo er= giebt fich uns als Resultat, daß in vielen Bestimmungen Sch. den Vorzug vor D. verdient, daß Sch. einzelne Abschnitte und Paragraphen aufgenommen hat, die in D. gang fehlen; daß aber auch umgekehrt wieder viele Artikel von D. beffer redigirt, einzelne Materien zweckmäßiger geordnet und einige wenige Bunkte in Sch. nnnöthiger Beise weggelaffen worden find. Es dürfte also für den unbefangenen Forscher ziemlich schwer fein zu entscheiden, zu weffen Gunften die Waagschale fich neige. Wir möchten ebenso wenig in das strenge Urtheil Re= nauds einstimmen, als Sch. eine bedeutende Berbefferung von D. oder gar als einen Fortschritt der Wiffenschaft bezeichnen. Allein ganz unbedenklich möchten wir den schweizerischen Kan= tonen, welche noch fein Wechselrecht besitzen oder deren veraltete Wechselordnungen den Bedürfnissen der Jettzeit nicht mehr genügen, anempfehlen, unsern Konkordatsentwurf und zwar möglichst unverändert zu adoptiren. Der Anschluß an D., den Kinsler in seiner mehrmals erwähnten Kritif befürwortet. hätte in der That durch die Bereinigung mit einem so ausge= dehnten Rechtsgebiet sowohl praktisch als in wissenschaftlicher Beziehung große Vortheile geboten; allein davon fann jest

³⁹⁾ Vergl. Basler Gutachten S. 45 ff., welches den Art. 82 D. auch nicht versteht. Dagegen Finsler a. a. D. S. 129. In Deutschland ist dies kontrovers, s. 3. B. Borchardt, D. W.=D. S. 75.

nach dem Vorgange von Solothurn, Bern und Luzern keine Rede mehr sein, ohnedem hätten sich wohl die französischen Kantone nie dazu verstanden, während sie viel eher geneigt sein werden, unsern Konfordatsentwurf anzunehmen. für mehrere Kantone oder für die ganze Schweiz gemeinsame Wechselgesetzegebung bietet unbestreitbar so große Vorzüge und so mannigfachen Rugen dar, daß man darüber die Richtigkeit dieser oder jener vereinzelten Detailbestindmung füglich bei Seite seten dürfte. Ubrigens wird im großen Ganzen durch die Annahme von Sch. faktisch D. doch recipirt, da die Diffe= renzen, wie wir gesehen haben, nicht mehr sehr bedeutend find. Die Einführung des Konfordatsentwurfes wird in feinem Kanton irgendwelche erhebliche Gefahren oder Verletungen des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, wenn auch die eine oder andere Bestimmung nicht gang zum übrigen Rechte paßt, und wenn auch begreiflicherweise die Einführung der all= gemeinen Wechselfähigkeit an manchem Orte begründete Beden= fen hervorruft. Man vergeffe nicht, daß dieses bei Unnahme von D. ebenso der Fall ware. Endlich ware es in der That zu bedauern, wenn das schöne Ziel, welches die Urheber und Beförderer dieser Arbeit vor Augen hatten, nicht wenigstens annähernd erreicht würde. Wir schließen daher mit dem Bunsche, daß der Konkordatsentwurf in der Schweiz die ver= diente Anerkennung finde und daß dem Beispiele Solothurns. Berns und Lugerns recht bald Bafel, Zurich, St. Gallen und andere Kantone folgen mögen!